

Julian Nida-Rümelin

Wir-Intentionen und die Logik kollektiver Entscheidungen

Abstract: During the last two decades social choice theory has become an established branch of the social sciences. But in spite of its contributions on a high level of precision by logical and mathematical means the theory is still vague regarding the interpretation of its basic concepts. In this article I try to cope with that problem by distinguishing three different areas of application of social choice theory. The concept of 'we-intention' in the sense of Tuomela is examined in this context.

Die Logik kollektiver Entscheidungen (LkE) hat sich in den letzten Jahrzehnten, besonders im angelsächsischen Sprachraum, zu einer eigenständigen sozialwissenschaftlichen Disziplin entwickelt. Gegenstand dieser Disziplin, die meist unter dem Namen "social choice" firmiert (im Deutschen manchmal eher irreführend mit "Sozialwahltheorie" übersetzt) sind Regeln der Aggregation individueller Präferenzen zu einer kollektiven Präferenzrelation. Die Beiträge der LkE sind überwiegend logischer Natur: Im Mittelpunkt steht die Prüfung der (logischen) Vereinbarkeit verschiedener Postulate und die Axiomatisierung konkurrierender Aggregationsregeln.² Schon die bis heute anhaltende Diskussion um das Arrowsche Möglichkeitstheorem zeigt, daß die Ergebnisse der LkE sowohl für die empirische Sozialwissenschaft wie für die Sozialethik von höchster Relevanz sind.

Trotz eines hohen Grades an Formalisierung und Mathematisierung der Argumentation leidet die LkE an einer besonderen Form von Unschärfe: Es gibt kein eindeutiges Vorverständnis der verwendeten Grundbegriffe. Dieses Defizit hat sich auch durch die vielfältigen Anwendungen der LkE nicht beheben lassen - es scheint sich dadurch sogar eher verstärkt zu haben. Eine Konsequenz ist, daß es schwer fällt, die intuitive Plausibilität einzelner Postulate zu beurteilen. So scheint auch die reservierte Haltung der philosophischen und sozialwissenschaftlichen Hauptströmungen auf dem europäischen Kontinent nur zum Teil in den Anforderungen begründet zu sein, die die LkE an das logische und mathematische Handwerkszeug stellt - ihre metatheoretische Ambiguität spielt dabei ebenfalls eine Rolle.

Ich möchte versuchen, das methodische Defizit der LkE durch eine Unterscheidung verschiedener Anwendungsbereiche anzugehen. Der erste Abschnitt skizziert das begriffliche Gerüst der LkE, im zweiten werden drei Anwendungsbereiche unterschieden und zuletzt prüfen wir, inwieweit die Begriffe der Gruppenpräferenz und der Wir-Intention (Tuomela) zur Klärung beitragen können.

1. Das begriffliche Grundgerüst der LkE

Sei X eine nicht-leere, endliche Menge, deren Elemente Entscheidungsalternativen x, y, z etc. sind, wobei sich die Alternativen wechselseitig ausschließen.

Sei K eine Gruppe von Personen (ein Kollektiv, ein Wahlmännergremium, eine Versammlung etc.). Die Elemente aus K müssen keine natürlichen Personen sein, aber wir wollen einfachheitshalber im folgenden davon ausgehen.

Die Personen aus K haben Präferenzen über die Menge der Entscheidungsalternativen X .⁴ Von diesen Präferenzen nehmen wir an, daß sie vollständig sind, d.h. daß jede Person i aus K für beliebige Entscheidungsalternativen x, y aus X entweder indifferent zwischen x und y ist, oder x vorzieht, oder y vorzieht. Wir wollen weiter annehmen, daß die Präferenzen der Personen aus K transitiv sind, d.h. wenn eine Person aus K eine Präferenz für x gegenüber y und für y gegenüber z hat, dann hat sie auch eine Präferenz von x gegenüber z . Mit der (trivialen) Annahme, daß die schwachen Präferenzen (die Relation "mindestens so gut wie") reflexiv sind, also für beliebige Entscheidungsalternativen x aus X gilt, daß x gegenüber x von einer Person i schwach präferiert wird, sind die Präferenzrelationen der Personen aus K vollständig, transitiv und reflexiv - kurz: Ordnungsrelationen. Man kann diese Annahme als 'Bedeutungspostulate' von "Präferenz" betrachten (i.S. von Carnap 1956), oder sie als Rationalitätsbedingungen der Individuen aus K interpretieren. Operationalisiert man individuelle Präferenzen durch direkte Testfragen, der Art "was ziehst Du vor: x oder y ?", so hat sich gezeigt, daß die individuellen Präferenzen empirisch häufig intransitiv sind (vgl. bes. Allais 1953 und Allais/Hagen 1979).

Die individuellen Präferenzrelationen einer Gruppe K von Personen lassen sich durch eine Funktion g zusammenfassen, die jedem i aus K seine individuelle (schwache) Präferenzrelation zuordnet.

$g : K \ni i \mapsto R_i \in \text{Pot}(X \times X)$. g nennen wir die Präferenzstruktur von K .

$\langle x, y \rangle \in g(i)$ ist dann zu lesen als: "Die Person i zieht die Entscheidungsalternative x der Entscheidungsalternative y (schwach) vor".

In der LkE geht es nun um das Verhältnis kollektiver und individueller Präferenzen. Die LkE ist dabei - wie auch Tuomelas Theory of Social Action - einem individualistischen Ansatz verpflichtet (vgl. Schlicht 1974): Kollektive Präferenzen beruhen auf einer Aggregation individueller Präferenzen. Der zentrale Untersuchungsgegenstand der LkE sind daher Aggregationsregeln individueller Präferenzen. Formal ordnet eine Aggregationsregel einer gegebenen Präferenzstruktur g jeweils eine bestimmte kollektive Präferenzordnung R zu. (Aggregationsregeln dieser Art werden in der Literatur "social welfare functions" genannt.)

Dieser sozusagen klassische Ansatz (vgl. Arrow 1963) läßt sich abschwächen, wenn man darauf verzichtet, einer gegebenen Präferenzstruktur jeweils eine kollektive Präferenzordnung über X zuzuordnen und sich darauf beschränkt, für beliebige Teilmengen von Entscheidungsalternativen jeweils kollektiv beste Entscheidungsalternative auszuzeichnen. Formal läßt sich dies als zweistellige Auswahlfunktion darstellen, deren Variablen Teilmengen von X und Präferenzstrukturen sind. Der Definitionsbereich von a wäre also das Kreuzprodukt $Pot(X) \times G$, wobei G die Menge aller logisch möglichen Präferenzstrukturen in K ist. Es liegt auf der Hand, daß eine Auswahlfunktion unter bestimmten Bedingungen eine kollektive Präferenzordnung induziert (α - und β -Bedingung, vgl. Sen 1970, 17).

2. Drei Anwendungen der LkE

Die logischen Untersuchungen von Aggregationsregeln bzw. Auswahlfunktionen legen den Anwendungsbereich der LkE in keiner Weise fest. Der Anwendungsbereich verändert sich mit den unterschiedlichen Interpretationen der Grundbegriffe. Der Interpretationsspielraum ist schon für den Grundbegriff der individuellen Präferenz bei genauerer Betrachtung recht groß - in wesentlich höherem Maße gilt das für den Grundbegriff der kollektiven Präferenz.⁵ Die mangelnde intuitive Eindeutigkeit der von der LkE verwendeten Grundbegriffe beeinträchtigt die Validität ihrer Forschungsergebnisse, soweit sie sich auf logische Verträglichkeitsprüfungen und Axiomatisierungen beschränken, nicht. Das Problem liegt im metatheoretischen Bereich: Die Feststellung der logischen Unverträglichkeit einer Gruppe von Postulaten bleibt zutreffend unabhängig vom gewählten Operationalisierungsverfahren, aber die Relevanz einer solchen Feststellung hängt von der intuitiven Plausibilität der untersuchten Postulate ab. Die mangelnde Schärfe der Grundbegriffe hat in den vergangenen Jahrzehnten dazu geführt, daß dieses 'Relevanzproblem' Zentrum zahlreicher Auseinandersetzungen innerhalb der LkE selbst und von Seiten ihrer Kritiker geworden ist (vgl. etwa Tullock 1967).

Wenn wir im folgenden von "Anwendungen" sprechen, so ist das natürlich nicht i.S. von "Nutzbarmachung" zu verstehen, sondern - in der Sprache des strukturalistischen Theorienkonzeptes formuliert - als 'intendierte Anwendung' eines theoretischen Strukturkerns, die selbst Bestandteil der Theorie ist (vgl. Stegmüller 1973; 1980).

a) Die wohlfahrtsökonomische Anwendung

Das klassische ökonomische Nutzenkonzept bot eine einfache Grundlage für die Bestimmung der 'sozialen Wohlfahrt' einer Gruppe von Personen: soziale Wohlfahrt ließ sich als Gesamtnutzen, als Nutzensumme individueller Wohlfahrtsniveaus bestimmen. Die von v. Neumann/Morgenstern (1947) entwickelte 'abstrakte' Nutzentheorie (vgl. dazu a. Ramsey 1931) gestattete es zwar, ohne epistemisch fragwürdige Prämissen, allein aufgrund individuellen Entscheidungsverhaltens bei Vorliegen bestimmter Rationalitätsbedingungen (vgl. Marschak 1950, daher später Marschak-Axiome genannt) ein individuelles kardinales Nutzenmaß zu bestimmen. Vielen Ökonomen gilt aber bis heute die abstrakte Nutzentheorie nicht als eine besonders elegante Darstellung individueller Präferenzen, sondern als Methode der Nutzenbestimmung - als eine Operationalisierung des klassischen Nutzenbegriffes (vgl. dazu Sen 1984 und Nida-Rümelin 1986).

Nun hat das v. Neumann/Morgensternsche Nutzenmaß allerdings eine Schwäche: es erlaubt keine interpersonellen Nutzenvergleiche - weder Niveau- noch Einheitenvergleiche (s. Jeffrey 1971 und d'Asprement/Gevers 1977). Man könnte es als ein 'Erkenntnisinteresse' der LkE bezeichnen, diese Schwäche der modernen Nutzentheorie zu beseitigen. Die Aggregationsregeln der LkE sind in dieser Interpretation ein (u.U. nur ordinales) Wohlfahrtsmaß. Die LkE hat bezeichnenderweise weitgehend darauf verzichtet, vom Begriffsapparat der (individuellen) Entscheidungstheorie Gebrauch zu machen. Und tatsächlich ist eine individuelle Kardinalisierung für die Bestimmung einer kollektiven Präferenzrelation bzw. Wohlfahrtsfunktion wenig hilfreich, wenn sie keinerlei interpersonelle Vergleiche zuläßt. Dies ist der Grund für die große Attraktivität des Pareto-Prinzips in der wohlfahrtsökonomischen Diskussion: In einer streng utilitaristischen Betrachtungsweise ist ausschließlich das Pareto-Prinzip für den Fall vollständiger interpersoneller Unvergleichbarkeit mit dem Utilitätsprinzip vereinbar - daß das Utilitätsprinzip begrifflich kardinale Vergleichbarkeit voraussetzt, setzt diese Position m.E. in keiner Weise herab.

b) Die demokratietheoretische Anwendung

In der demokratietheoretischen Anwendung der LkE werden die individuellen Präferenzen durch individuelle Wahlhandlungen operationalisiert. Die kollektiven Präferenzen entsprechen dann dem Wahlergebnis - den aufgrund der Wahlentscheidung des entsprechenden Gremiums getroffenen verbindlichen (sozusagen institutionellen) Entscheidungen. Dies ist die naheliegende Interpretation z.B. des Arrow-Theorems, das besagt: Vier intuitiv plausible Minimalbedingungen eines demokratischen Entscheidungsverfahrens sind logisch unverträglich. Diese vier Minimalbedingungen sind:

(1) Es soll in der Gruppe K keinen Diktator geben, d.h. jemanden, der seine individuellen Präferenzen unabhängig von den Präferenzen der anderen Personen aus K jeweils durchsetzt, also zur kollektiven Präferenz macht.

Formal:

$$\neg \exists i \in K : \forall g \in G : \forall x, x' \in X : [\langle x, x' \rangle \in g(i) \Rightarrow \langle x, x' \rangle \in f(g)]$$

(2) Stimmt die Gruppe K darin überein, daß eine Alternative x einer anderen Alternative y vorzuziehen sei, so soll auch bei kollektiven Entscheidungen x vor y rangieren.

Formal:

$$\forall g \in G : \forall x, y \in X : [\forall i \in K : \langle x, y \rangle \in g(i) \Rightarrow \langle x, y \rangle \in f(g)]$$

Dies kann man als demokratietheoretische Formulierung des ökonomischen Pareto-Kriteriums betrachten, das besagt, ein ökonomischer Zustand sei besser als ein anderer, wenn in ihm niemand schlechter gestellt ist, aber mindestens eine Person besser.

(3) Es wird verlangt, daß die kollektive Entscheidung zwischen zwei Alternativen x und y aus X ausschließlich von den individuellen Präferenzen bezüglich dieses Alternativenpaares bestimmt ist.

Formal:

$$\forall g, g' \in G : \forall x, y \in X : [(\forall i \in K : \langle x, y \rangle \in g(i) \Leftrightarrow \langle x, y \rangle \in g'(i)) \Rightarrow (\langle x, y \rangle \in f(g) \Leftrightarrow \langle x, y \rangle \in f(g'))]$$

(4) Für beliebige individuelle Präferenzen in der Gruppe K , also für beliebige Präferenzstrukturen g soll die kollektive Präferenzrelation, hier verstanden als Zusammenfassung paarweiser kollektiver Entscheidungen zwischen Alternativen aus X , eine Ordnungsrelation ergeben, also reflexiv, transitiv und vollständig sein (wie wir es auch von den individuellen Präferenzen angenommen haben). Wir haben - im Gegensatz zu Arrow oder Sen - die Aggregationsregel f schon begrifflich so eingeführt, daß die vierte Bedingung trivial erfüllt ist.

Jede dieser 'Arrow-Bedingungen' schränkt jeweils den Bereich zulässiger Aggregationsregeln ein. Das Arrow-Theorem besagt nun, daß diese vier Einschränkungen den Bereich zulässiger Aggregationsregeln auf die leere Menge reduziert haben. Mit anderen Worten, es gibt keine Aggregationsregel f , die diese vier Bedingungen zugleich erfüllt (zum Beweis vgl. Routley 1979 - die Beweise von Arrow und Sen sind nicht ganz korrekt).

Die Arrow-Bedingungen überzeugen prima facie als Postulate eines demokratischen Entscheidungsverfahrens. Allerdings weckt das Möglichkeitstheorem sozusagen rückwirkend Zweifel an ihrer Plausibilität.

Natürlich ist auch eine wohlfahrtsökonomische Interpretation des Arrow-Theorems denkbar: Die Alternativen aus X interpretiert als soziale Zustände, gekennzeichnet durch die Verteilung individuellen Wohlergehens in K , die individuellen Präferenzen als besser-Relation individueller Wohlfahrt und die Arrow-Bedingungen als Postulate an die Gestalt der kollektiven Wohlfahrtsfunktion. Von dieser Uminterpretation bliebe die Beweisführung selbstverständlich unberührt, die Verständlichkeit und Plausibilität der Arrow-Bedingungen jedoch nicht.

c) Normative Anwendung

Der begriffliche Rahmen der LkE kann jedoch auch auf Fragestellungen der Moralphilosophie angewendet werden. So kann man etwa eine nähere Bestimmung von Gemeinwohl als ein Aggregationsproblem individueller Präferenzen auffassen. Es gibt interessante Versuche, 'Fairness' als eine normativ-sozialethische Kategorie mit den Mitteln der LkE zu bestimmen (vgl. Varian 1974; 1974/75 und Pazner/Schmeidler 1974; 1978). Die normativen Anwendungsversuche der LkE kranken allerdings in besonderem Maße an begrifflicher Unklarheit. Eine wechselseitige Befruchtung traditioneller Argumente der Moralphilosophie auf der einen und der Methoden im Umfeld der rationalen Entscheidungstheorie - der Spieltheorie, der Wohlfahrtsökonomie und besonders der LkE - auf der anderen Seite erfordern eine besondere begriffliche Sorgfalt. Zunächst müssen zwei Unterfälle der normativen Anwendung unterschieden werden.

c.1) Die hobbesianische normative Anwendung der LkE

Unter einem moralischen Gesichtspunkt kann eine Einkommensverteilung besser - z.B. gerechter - sein als eine andere. Das läßt sich verallgemeinern: Eine 'moralisch besser'-Relation muß sich nicht auf Handlungsklassen beschränken, sondern kann sich auch auf Zustandsalternativen beziehen. Die Aggregationsregel selbst könnte interpretiert werden als sozialethische Theorie folgenden Inhalts: Wenn die (betroffenen) Personen aus K be-

stimmte subjektive Präferenzen haben, dann ergibt sich dementsprechend eine bestimmte moralische Rangfolge unter den offenstehenden alternativen (sozialen) Zuständen und diese Rangfolge wird in der kollektiven Präferenzrelation R repräsentiert. Das außermoralisch Gute ergibt sich je individuell aus den Präferenzen der einzelnen Personen. Das moralisch Gute besteht in einer bestimmten interpersonellen Verteilung des außermoralischen Guten, wie sie diese oder jene Aggregationsregel f beschreibt. In der wohlfahrtsökonomischen Anwendung repräsentiert die kollektive Präferenzrelation dagegen eine außermoralische Wertfunktion: Es bleibt offen, in welcher Beziehung diese zur moralischen Rangordnung alternativer (sozialer) Zustände steht.

Die hobbesianische normative Anwendung der LkE unterscheidet sich von einer nicht-hobbesianischen in der besonderen Beziehung, in der die individuell moralisch gebotene Handlung zum moralisch Guten (in Gestalt der kollektiven Präferenzrelation) steht. Eine hobbesianische Anwendung verlangt, daß sich die moralisch gebotenen Verhaltensweisen (entsprechend der kollektiven Präferenzrelation) aus individuell rationalem Verhalten (relativ zu den gegebenen subjektiven individuellen Präferenzrelationen) ergeben. Dies verlangt ein Sanktionensystem, das es für jedermann in seinem eigenen Interesse erscheinen läßt, sich so zu verhalten, daß seine individuelle Handlung Bestandteil derjenigen kollektiven Handlungsweise ist, die den (in der kollektiven Präferenzrelation) besten sozialen Zustand verwirklicht.⁶ Ein Gutteil der zeitgenössischen Sozialethik ist in diesem Sinne hobbesianisch. In der hobbesianischen Beschränkung kann die LkE einen Beitrag leisten, für Sanktionensysteme und institutionelle Rahmenbedingungen moralische Beurteilungskriterien zu entwickeln. Wer sich mit einer hobbesianischen Einschränkung der normativen Anwendung der LkE nicht begnügen will, sieht sich jedoch vor völlig neue methodische Probleme gestellt.

c.2) Nicht-hobbesianische normative Anwendung der LkW

Während eine hobbesianische Anwendung der LkE mit einem uniformen individuellen Präferenzbegriff auskommt, ändert sich das bei jeder nicht-hobbesianischen Anwendung. Die Aggregationsregel f beziehe sich nach wie vor auf die subjektiven individuellen Präferenzen über X . f ordnet nun jeder Präferenzstruktur in K eine bestimmte moralische Rangordnung über X zu. Da im 'revealed-preference-concept' die subjektiven Präferenzen als handlungsleitende Präferenzen zu interpretieren sind,⁷ scheint die praktische Irrelevanz einer solchen moralischen Rangordnung schon begrifflich gegeben. Die Aggregation könnte nur insofern einen Einfluß auf das individuelle moralische Handeln der Personen aus K haben, als die wechselseitige Kenntnis der subjektiven Präferenzen Veränderungen der subjektiven Wahrscheinlichkeitsfunktionen nach sich ziehen mag. Nur in wenigen Inter-

aktionssituationen⁷ führt jedoch das je individuell erwartungswertmaximierende Handeln zu derjenigen kollektiven Handlungsweise (im Sinne eines n -Tupels individueller Handlungsweisen), die durch die moralische (kollektive) Rangordnung R aufgrund von f geboten ist. Die praktische Relevanz setzt also bei der nicht-hobbesianischen Anwendung der LkE begrifflich (mindestens) zwei individuelle Präferenzbegriffe voraus.⁸ Daß man mit einem uniformen individuellen Präferenzbegriff für diesen Anwendungsbe-
reich der LkE nicht auskommt, liegt auf der Hand und hat eine Reihe tieferreichender Gründe (Vermeidung zirkulärer und kontradiktorischer Präferenzen).

3. 'We-intentions' und die Logik kollektiver Entscheidungen

Kollektive Präferenzen beziehen sich auf die Alternativenmenge X . Wir wollen annehmen, daß eine bestimmte Kombination individueller Handlungen jeweils genau eine Alternative aus X zur Konsequenz hat. Wir nennen das den "deterministischen Fall". Damit gibt es eine funktionale Beziehung zwischen den, der Gruppe K offenstehenden Handlungskombinationen (bzw. kollektiven Handlungen) und der Alternativenmenge X : Jeder kollektiven Handlung wird der Rang/Wert zugeordnet, den ihre Konsequenz x aus X in der kollektiven Präferenzrelation/Wertfunktion hat (im Falle einer Ordinalskala sprechen wir von Rang, im Falle einer Kardinalskala von Wert). Obwohl sich die kollektive Wertfunktion (ganz im Sinne des methodologischen Individualismus) aus den individuellen Präferenzen über X gemäß einer bestimmten Aggregationsregel f ergibt, ist natürlich nicht garantiert, daß die Präferenzen der Individuen aus K über die Menge der ihnen offenstehenden Handlungen so strukturiert sind, daß die kollektive Handlungsweise (immer im Sinne von "token") mit dem höchsten Wert/Rang sich aus individuellen Handlungsweisen konstituiert, die jeweils an oberster Stelle in den subjektiven Präferenzordnungen rangieren. Falls eine Person i aus K mit der Aggregationsregel Handlungsintentionen verknüpft, tritt neben die mit den subjektiven Präferenzen gemäß dem 'revealed preference concept' verknüpften Handlungsintentionen eine zweite Art Handlungsintentionen, die sich aus der kollektiven Präferenzrelation ableitet. Sind die Handlungsintentionen dieses Typus 'we-intentions' im Sinne Tuomelas?

Beginnen wir mit einer genaueren Analyse des Begriffs der kollektiven Präferenz. In welchen Fällen würde man die Aussage "Eine Gruppe von Personen (eine Versammlung, Organisation ...) K hat eine bestimmte Präferenz (Wunsch, Neigung, ...)" für richtig halten?

1. Fall: Alle Personen in K haben jeweils individuell die betreffende Präferenz.

2. Fall: (i) Alle Personen in K haben je individuell die betreffende Präferenz.
(ii) Alle Personen in K wissen, daß alle Personen in K je individuell die betreffende Präferenz haben.
3. Fall: (i) Alle Personen in K akzeptieren ein bestimmtes Verfahren (eine Aggregationsregel) f , das die Gruppenpräferenz aufgrund der individuellen (u.U. divergierenden) Präferenzen bestimmt.
(ii) Die vorliegende Präferenzstruktur g in K induziert aufgrund von f die in Frage stehende Gruppenpräferenz.
4. Fall: (i) Alle Personen in K akzeptieren ein bestimmtes Verfahren (Aggregationsregel) f , das die Gruppenpräferenzen aufgrund der individuellen Präferenzen bestimmt.
(ii) Jede Person in K weiß, daß nicht nur sie selbst, sondern auch die übrigen Mitglieder der Gruppe f akzeptieren.
(iii) Die vorliegende Präferenzstruktur g induziert die in Frage stehende Gruppenpräferenz.
(iv) Alle Personen in K wissen, daß g vorliegt.
(v) Alle Personen wissen, daß (iv).

Eindeutig sind die Fälle (1) und (4). Bei (1) trifft die Aussage zu, wenn man sie distributiv und bei (4), wenn man sie kollektiv interpretiert. Andererseits ist sie kollektiv bei (1) und distributiv bei (4) i.a. ungültig. In (2) gilt die Aussage nur dann sowohl distributiv wie kollektiv, wenn man die triviale, aber empirische (!) Annahme macht, daß in einer derart eindeutigen Situation die Gruppenpräferenz mit den individuellen Präferenzen übereinstimmt (man setzt dann implizit voraus, daß sich die Gruppenpräferenz in jedem Fall pareto-inklusiv bildet). In (3) gilt die Aussage distributiv i.a. nicht und es bleibt offen, ob sie kollektiv gilt, da die wechselseitige Kenntnis ein begrifflicher Bestandteil von Gruppenpräferenz im kollektiven Sinne zu sein scheint.

- (DI) Eine Gruppe K von Personen hat eine kollektive Präferenz für x gegenüber y aus X , wenn gilt
- (1) Alle Personen aus K akzeptieren eine bestimmte Aggregationsregel f
 - (2) Alle Personen i aus K wissen, daß (1)
 - (3) Es liegt eine Präferenzstruktur g vor, für die gilt:
 $\langle x, y \rangle \in f(g)$
 - (4) Alle Personen i aus K wissen, daß (3)
 - (5) Alle Personen i aus K wissen, daß (4)

Ob (1)-(5) nicht nur eine hinreichende, sondern auch eine notwendige Bedingung für das Vorliegen einer kollektiven Gruppenpräferenz ist, kann hier offen bleiben.

Vergleichen wir die Definition Tuomelas für den Begriff der Wir-Intention (vgl. Tuomela 1984, Kap. 4 und Tuomela/Miller 1985 - die Symbole wurden, um Verwechslungen auszuschließen, unserer Notation angeglichen. H: steht für "social action".):`

- (DII) A member i of a collective K we-intends to do H if and only if
- (1) i intends to do his part of H , given that he believes that every (full-fledged and adequately informed) member of K or at least that a sufficient number of them, as required for the performance of H , will (or at least probably will) do his part (their parts) of H .
 - (2) i believes that every (full-fledged and adequately informed) member of K or at least that a sufficient number of them, as required for the performance of K , will (or at least probably will) do his part (their parts) of K .
 - (3) there is a mutual belief in K to the effect that (1) and (2).

(DI) charakterisiert eine dreistellige Relation 'K hat eine kollektive Präferenz für x gegenüber y ', (DII) dagegen eine zweistellige Relation 'die Person i wir-intendiert H '.

(DII) setzt im Vergleich zu (DI) sozusagen eine Stufe später ein. (DII) enthält Bedeutungspostulate, die Wir-Intentionen als Folge einer (kollektiven) Gruppenpräferenz in dem von uns skizzierten Sinne erscheinen lassen. Der Zusammenhang von Wir-Intentionen und Gruppenpräferenz scheint allerdings nicht analytisch zu sein: aus der Beschreibung der Situation im vierten Fall folgt nicht logisch, daß jede einzelne Person i eine Intention hat, seinen Teil einer kollektiven Handlung zu tun, vorausgesetzt, daß er davon ausgehen kann, daß auch die übrigen Personen aus K (oder eine hinreichende Zahl aus K) das Nötige tun, um die entsprechende Alternative aus X zu realisieren - auch (2) und (3) aus (DII) ergeben sich nicht logisch aus der Beschreibung des vierten Falles. Daß Wir-Intentionen und Gruppenpräferenzen in keiner analytischen Beziehung stehen, ist keine neue Erkenntnis: Mancur Olson hat diesen Gedanken - unter Verwendung einer anderen Terminologie, - besonders klar herausgearbeitet und die politische Ideengeschichte kennt einige, wenn auch weniger explizite, Vorläufer, zu denen wohl u.a. Thomas Hobbes zu zählen wäre. Kollektive Präferenzen lassen sich also auf einer rein begrifflichen Ebene nicht in Wir-Intentionen überführen.

Wenn auch keine logische Beziehung besteht, so gibt es doch einen engen empirischen (a) und normativen (b) Zusammenhang zwischen kollektiven Präferenzen und Wir-Intentionen:

(a) Experimente mit Personen in Prisoner-Dilemma-Situationen haben gezeigt, daß es in einem gewissen Umfang (abhängig von den näheren Umständen) zu kooperativen individuellen Entscheidungen kommt (vgl. Rapoport/Chammah 1965, Rapoport/Orwant 1965 und Kern/Räder 1985). Dies deutet m.E. weniger darauf hin, daß die individuellen Nutzenfunktionen keine monotone Funktion der monetären Auszahlungen sind, sondern ist weit zwangloser mit dem Phänomen der Wir-Intentionen zu erklären, die sich aufgrund der Interaktionssituation bilden und die mit den 'primären', an den monetären Auszahlungen orientierten, individuellen Präferenzen in Konkurrenz treten.

(b) Jede nicht-hobbesianische Anwendung der LkE beruht auf einem 'praktischen Syllogismus': Wenn Du diese Aggregationsregel f für richtig hältst und wenn Du die Präferenzstruktur g kennst, dann tue Deinen Teil derjenigen kollektiven Handlung H , die die bestmögliche Alternative x bewirkt, vorausgesetzt, Du kannst davon ausgehen, daß jedes andere ausreichend informierte und dazu befähigte Mitglied aus K seinen Teil tut, und die Anzahl dieser Personen ausreichend ist, um H und damit x zu verwirklichen. Kurz: wer eine Aggregationsregel f in nicht-hobbesianischer normativer Anwendung akzeptiert, sollte, wie es scheint, auch die entsprechenden Wir-Intentionen im Sinne Tuomelas haben.

Anmerkungen

- 1) Standardwerke sind nach wie vor: Arrow (1963) und Sen (1970)
- 2) Zur Axiomatisierung vgl. bes. Kern (1980), aber auch d'Asprement/Gevers (1977; 1978).
- 3) Der formale Aufwand ist wesentlich geringer, wenn man von einer endlichen Alternativenmenge ausgeht. Diese Beschränkung ist nicht gravierend, da bei jeder Anwendung praktisch nur endlich viele, wenn auch u.U. eine sehr hohe Anzahl Alternativen offenstehen.
- 4) Mit welchen Entitäten die Entscheidungsalternativen identifiziert werden, muß hier offenbleiben.
- 5) Bisweilen wird in der Literatur der Eindruck erweckt, die jeweilige Aggregationsregel definiere die kollektiven Präferenzen. Bei dieser Interpretation wäre das Vorliegen einer bestimmten Präferenzstruktur bedeutungsgleich mit einer kollektiven Präferenzrelation, was ganz offensichtlich inadäquat ist.
- 6) Wir gehen bei diesen Überlegungen der Einfachheit halber vom deterministischen Fall aus, d.h. wir nehmen an, daß es eine naheindeutige Beziehung zwischen kollektiver Handlungsweise und sozialem Zustand gibt, da ansonsten probabilistische Verknüpfungen notwendig wären.
- 7) Die Klasse dieser Interaktionssituationen läßt sich mit spieltheoretischen Methoden genau angeben.

- 8) Ich meine, daß drei individuelle besser-Relationen für die Interpretation normativer Theorien der Interessenaggregation notwendig sind, vgl. Nida-Rümelin (1983), § 11. Dies auszuführen ist aber hier nicht erforderlich.

Bibliographie

- Allais, M. (1953), Le comportement de l'homme rationnel devant le risque. Critiques des postulats et axiomes de l'école américaine, in: *Econometrica* 21, 503-546
- Allais, M./O. Hagen (eds.) (1979), *Expected Utility Hypotheses and the Allais Paradox*, Dordrecht
- Arrow, K.J. (1963), *Social Choice and Individual Values*, New York u.a.
- d'Asprement, C./L. Gevers (1977), Equity and the Informational Basis of Collective Choice, in: *Review of Economic Studies* 46, 199-210
- (1978), Leximin and Utilitarian Rules. A Joint Characterization, in: *Journal of Economic Theory* 19, 143-163
- Carnap, R. (1956), *Meaning and Necessity* (1. Aufl. 1947), 2. Aufl., Chicago
- Jeffrey, R.C. (1971), On Interpersonal Utility, in: *The Journal of Philosophy* 86, 647-656
- Kern, L. (1980), *Neue Vertragstheorie. Zur rationalen Rekonstruktion politisch-ethischer Grundprinzipien*, Königstein/Ts.
- /H.G. Räder (1985), *Public Bads and Socio-Moral Reasoning: The Case of the New Social Movements in Germany*, München
- Leist, A. (1985), Eine individualistische Theorie sozialen Handelns. Zu Raimo Tuomela's 'A Theory of Social Action', in: *Analyse & Kritik* 7, 180-205
- Neumann, J. von/O. Morgenstern (1947), *Theory of Games and Economic Behavior*, Princeton
- Nida-Rümelin, J. (1983), *Rationalität und Moralität*, Diss. München
- (1986), Ethik und Entscheidungstheorie, in: *Die Aufgaben der Philosophie in der Gegenwart, Akten des 10. Internationalen Wittgenstein-Kongresses*, Wien
- Olson, M. (1965), *The Logic of Collective Action*, Cambridge
- Pazner, E./D. Schmeidler (1974), A Difficulty in the Concept of Fairness, in: *Review of Economic Studies* 41
- (1978), Egalitarian Equivalent Allocations. A New Concept of Economic Equity, in: *Quarterly Journal of Economics* 92, 671-687

- Ramsey, F.P. (1931), *The Foundation of Mathematics and Other Logical Issues*, London
- Rapoport, A./A.M. Chammah (1965), *Prisoner's Dilemma. A Study in Conflict and Cooperation*, Ann Arbor
- /C. Orwant (1965), Experimentelle Spiele. Eine Übersicht, in: Shubik (1965), 296-324
- Routley, R. (1979), Repairing Proofs of Arrow's General Impossibility Theorem and Enlarging the Scope of the Theorem, in: *Notre Dame Journal of Formal Logic* 4, 879-890
- Schlicht, E. (1974), Die Theorie der kollektiven Entscheidung und der individualistische Ansatz, in: *Leviathan* 2, 263-280
- Sen, A.K. (1970), *Collective Choice and Social Welfare*, San Francisco
- (1984), Rationalclowns: Eine Kritik der behavioristischen Grundlagen der Wirtschaftstheorie, in: K.-P. Markl (Hrsg.), *Analytische Politikphilosophie und ökonomische Rationalität*, Opladen, Bd. 2, 200-229
- Shubik, M. (ed.) (1965), *Spieltheorie und Sozialwissenschaften*, Frankfurt
- Stegmüller, W. (1973), *Theorienstrukturen und Theoriendynamik*, Berlin u.a.
- (1980), *Neue Wege der Wissenschaftsphilosophie*, Berlin u.a.
- Tullock, G. (1967), The General Irrelevance of the General Impossibility Theorem, in: *Quarterly Journal of Economics* 81, 256-270
- Tuomela, R. (1984), *A Theory of Social Action*, Dordrecht u.a.
- /K. Miller (1985), We-Intentions and Social Action, in: *Analyse & Kritik* 7, 26-43
- Varian, H.R. (1974), Equity, Envy and Efficiency, in: *Journal of Economic Theory* 9, 63-91
- (1974/75), Distributive Justice, Welfare Economics and the Theory of Fairness, in: *Philosophy of Public Affairs* 4, 223-247